

Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2003

Nr. 2003/1414

Gemeinden: Beschwerdeangelegenheit Markus B. Meyer, Olten, gegen den Oltner Bürgerrat betreffend Beschlüsse vom 05.03.2003 i.S.:

- **Uebertragung der Baubewilligung für eine regionale Schiessanlage Obererlimoos an eine private Genossenschaft**
- **Verkauf des notwendigen Landes im Obererlimoos in Trimbach an die private Genossenschaft zu einem symbolischen Preis**

Aufhebung RRB Nr. 2003/1077 v. 16.6.2003

1. Feststellungen

1.1 Ausgangslage

Im Zuge der Beantwortung einer Frage der vereinigten Schützengesellschaften Olten hatte der Gemeinderat der Bürgergemeinde Olten den Beschluss über die Feststellung seiner grundsätzlichen Bereitschaft gefasst, den vereinigten Schützengesellschaften Olten, das für die Realisierung der regionalen Schiessanlage Obererlimoos benötigte Areal abzugeben sowie die Bau- und Rodungsbewilligung zu übertragen, sofern die juristische Möglichkeit dazu überhaupt bestehe. Im Falle der Rodungsbewilligung sei auch eine eigene Durchführung denkbar. Im Weiteren hat er sich "konsultativ für den Verkauf des Landes zu einem symbolischen Wert" ausgesprochen. Gegen diesen Beschluss erhebt Markus B. Meyer mit Schreiben vom 06. März 2003 und 13. März 2003 Beschwerde.

1.2 Beschwerde und Vernehmlassung

Der Beschwerdeführer beantragt die Aufhebung der Beschlüsse über die Übertragung der Baubewilligung sowie über den Verkauf von Land im Obererlimoos zu einem symbolischen Preis ohne Einbezug der Bürgerversammlung. Im Wesentlichen begründet er seine Beschwerde mit Fehlen der rechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung der Bewilligungen sowie in der Verletzung der Kompetenzen des Bürgerrates. Die Beschwerdegegnerin beantragt die Abweisung der Beschwerde.

1.3 RRB Nr. 2003/1077 vom 16. Juni 2003

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 16. Juni 2003, wie in der Instruktionsverfügung vom 5. Mai 2003 angedroht, einen Nichteintretensbeschluss wegen Nichtleistung des Kostenvorschusses gefasst. Eine interne Abklärung ergab später, dass der Vorschuss geleistet, aber nicht korrekt verbucht worden war, weil der Beschwerdeführer einen anderen Einzahlungsschein benutzt hatte.

2. Erwägungen

2.1 Eintreten

Nach § 199, Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) kann, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, Beschwerde beim Regierungsrat erheben gegen den Beschluss der Gemeindebehörden mit selbstständiger und letztinstanzlicher Entscheidbefugnis. Markus B. Meyer ist als Stimmberechtigter legitimiert und hat die Beschwerdefrist von 10 Tagen eingehalten. Da der Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet wurde, ist der RRB Nr. 2003/1077 vom 16. Juni 2003 aufzuheben. Auf die Beschwerde ist somit grundsätzlich einzutreten. Ueber das differenzierte Eintreten zu einzelnen Beschwerdeargumenten erfolgen die Ausführungen unter Ziffer 2.2.

2.2 Inhaltliches

Mit seinen Beschlüssen formuliert der Gemeinderat eine Absicht über das weitere Vorgehen, dies in Beantwortung einer konkreten Anfrage. In Bezug auf die Übertragung der Baubewilligung und der Rodungsbewilligung behält er sich ausdrücklich juristische Abklärungen vor. Er hat aber weder eine Bewilligung übertragen, noch irgendwelche Anstalten dazu getroffen. Aus diesem Grund ist auch nicht zu überprüfen, ob die Bewilligung rechtsgültig übertragen wurde oder nicht. Für die Übertragung einer Baubewilligung ist zum Beispiel gemäss § 10, Abs. 4 der kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV, BGS 711.61) die Genehmigung durch die Baubehörde notwendig. Das heisst, es erfolgt dazu ein eigenes Verfahren, welches die entsprechenden Voraussetzungen zur Übertragung beurteilt und einen eigenen Rechtsmittelweg eröffnet. Die Beurteilung an dieser Stelle ist nicht Sache des Regierungsrates und kann demzufolge auch nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens bilden. Ähnlich verhält es sich mit der Rodungsbewilligung. Auf die entsprechenden Ausführungen des Beschwerdeführers braucht daher nicht weiter eingegangen zu werden.

Die weiter im Beschluss des Bürgerrates bekundete Absicht, das entsprechende Land zu einem (allenfalls symbolischen Wert) zu verkaufen, ist als solche nicht rechtswidrig. Der Gemeinderat trifft keine konkreten Verfügungen über einen Gegenstand. Was er tut, ist in einem politisch zusammengesetzten Gremium eine Vorgehensabsicht zu formulieren. Das tut er nicht aus freien Stücken, sondern weil er konkret darum angegangen wurde. Das heisst, er hat pflichtgemäss eine formell an ihn gerichtete Anfrage beantwortet. Von einer Kompetenzverletzung nach § 56 GG ist dann auszugehen, wenn der Gemeinderat über Geschäfte beschliesst, deren Auswirkungen einen in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigen. Aufgezählt sind in dieser Norm eine Reihe von Verfügungsgeschäften. Der Gemeinderat hat aber nicht über ein bestimmtes Grundstück verfügt, im Gegenteil, es ist ja noch nicht einmal klar, wieviel Land und welches Land der Gemeinderat überhaupt zu verkaufen gedenkt. Sollte es sich tatsächlich nur um 3000 m² handeln, hätte er selbst nach Argumentation des Beschwerdeführers nämlich nicht gegen seine Kompetenz verstossen. Genauso wenig wie konkrete Beschlüsse über den Verkaufsgegenstand gemacht wurden, liegen auch keine vor bezüglich des Preises. Es ist unbestritten, dass das Gemeindevermögen für öffentliche Aufgaben zu verwenden ist und sein Bestand nicht gefährdet werden soll. Dementsprechend hält das Gemeindegesetz in § 136 die Gemeinden dazu an, den Finanzhaushalt gesetzmässig, sparsam und wirtschaftlich zu führen. Dass sich die Gemeinde mit ihrer Absichtsausserung über die Festsetzung eines symbolischen Preises nicht dieser Vorgabe entziehen will, ist darin dokumentiert, dass sie sich eingehend mit anderen Varianten betreffend dem Hofgut auseinandergesetzt hat. Es kann daher weder in den Erwägungen noch im Beschlusswortlaut über die Absicht ein Anhaltspunkt dafür gefunden werden, dass es darum gehe, Gemeindeeigentum an Befreundete oder Private quasi zu verschenken.

Vielmehr wurden andere Möglichkeiten in Erwägung gezogen, welche von einer Grobschätzung der Baukosten bis zum Abbruch einige Varianten umfassen.

3. Schlussfolgerung

Der Gemeinderat hat mit seiner Absichtserklärung eine einfache Anfrage beantwortet und weder gegen das Baurecht noch gegen das Forstrecht oder das Gemeinderecht verstossen und keine Kompetenzen verletzt. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

4. Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten, einschliesslich der Entscheidgebühr, sind auf Fr. 1 600.-- festzulegen. Entsprechend dem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer dafür aufzukommen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 900.-- ist anzurechnen (§§ 37 und 77 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970, VRG, BGS 124.11, § 17 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1997, GT, BGS 615.11).

5. Beschluss

- gestützt auf § 10 Abs. 4 KBV, §§ 66, 134, 136, 199, 202 GG, §§ 22, 37 und 77 VRG, § 17 GT -

5.1 Der RRB Nr. 2003/1077 vom 16. Juni 2003 wird aufgehoben.

5.2 Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.

5.3 Die Verfahrenskosten, einschliesslich der Entscheidgebühr, betragen Fr. 1 600.--, sie werden dem Beschwerdeführer aufgelegt. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 900.-- ist anzurechnen. Die restlichen Verfahrenskosten von Fr. 700.-- sind innert 30 Tagen einzuzahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Kostenrechnung Markus B. Meyer, Krummackerweg 23, 4600 Olten

Verfahrenskosten:	Fr.	1600.--	
./. Kostenvorschuss:	Fr.	900.--	(Kto. 119.401)
Restliche Verfahrenskosten:	Fr.	<u>700.--</u>	(Kto. 431000/46630)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung (Fr. 700.--) durch Departement des Innern,
SAP-
Pooling

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (3), GRO

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (Ablage), KOF

Departement des Innern, SAP-Pooling; mit dem Auftrag, den Kostenvorschuss von Fr. 900.—dem
Kto. 431000/46630 gutzuschreiben und dem Kto. 119.401 zu belasten

Markus B. Meyer, Krummackerweg 23, 4600 Olten , **mit Rechnung;**

Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling, Frau Elvira Buzzetti

Bürgergemeinde der Stadt Olten, Frobургstrasse 5, Postfach 260, 4603 Olten, z. K.